



Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 19.09.2022 die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Neuenkirchen beschlossen.

§ 1 Allgemeines/ Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt ein Dorfgemeinschaftshaus (Dorfstraße 56, 21640 Neuenkirchen), das grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Organisationen und der Feuerwehr zu sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung steht.
- (2) Feiern von Jugendlichen oder Heranwachsenden sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Vermietung an Personen zwischen 18 und 21 Jahren erfolgt nur, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Neuenkirchen, Guderhandviertel oder Mittelnkirchen haben.
- (4) Die Teilnehmerzahl bei derartigen Veranstaltungen ist auf 120 Personen begrenzt.
- (5) Eine Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

§ 2 Anmeldung der Veranstaltung

- (1) Es wird jährlich ein Veranstaltungskalender von der Gemeinde Neuenkirchen erstellt.
- (2) Einmalige Veranstaltungen können jederzeit bei der Hausmeisterin angemeldet werden.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung ist der Name des Verantwortlichen für die Durchführung der Veranstaltung anzugeben.
- (4) Außerdem sind Angaben über die Art und Dauer der Veranstaltung zu machen.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Saals mit der Küche wird eine Gebühr nach folgender Regelung erhoben
 - a. für ortsansässige Vereine und Verbände sowie für die Feuerwehr ist die Nutzung unentgeltlich.
 - b. für alle übrigen ortsansässigen Nutzer in Höhe von **80,-- EURO**.
 - c. für auswärtige Benutzer (außerhalb der Gemeinden Guderhandviertel und Neuenkirchen) in Höhe von **200,-- EURO**.
- (2) Für die Nutzung des Sitzungsraumes wird eine Gebühr wie folgt erhoben
 - a. für eine zusätzliche Anmietung zum Saal (zu (1) a. und (1) b.) in Höhe von **35,-- EURO**.
 - b. für die ausschließliche Nutzung des Sitzungsraumes in Höhe von **60,-- EURO**.
 - c. für eine kurzzeitige Nutzung von bis zu vier Stunden an Werktagen in Höhe von **30,-- EURO**.
- (3) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist eine Kautions in Höhe von **300,-- EURO** in bar an den Hausmeister bei der Schlüsselübergabe zu zahlen, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der Mietsache zurückgezahlt wird.
- (4) Außerdem ist bei der Schlüsselübergabe für die Nachkontrolle eine Gebühr von **15,-- EURO** zu entrichten.

- (5) Der Zahlungspflichtige kann die Benutzungsgebühr nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen verrechnen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist sofort zu zahlen mit dem Erhalt der Nutzungsvereinbarung, spätestens aber jedoch 30 Tage vor dem Nutzungstermin.
- (2) Bei Absage des Termins durch den Veranstalter sind folgende Gebühren zu entrichten
 - a. bis 14 Tage vorher 50 % der Benutzungsgebühr.
 - b. innerhalb 14 Tage vorher 80 % der Benutzungsgebühr.
- (3) Nur in begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von diesen Regelungen abweichen.

§ 5 Überlassung

- (1) Die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt nur bei rechtzeitiger Zahlung der Benutzungsgebühr, siehe § 4.
- (2) Die Herausgabe des Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus erfolgt nur gegen Zahlung der Kautions an der Hausmeisterin (Tel. 0176-15969905) oder anderen berechtigten Person.
- (3) Die Weitervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer darf lediglich die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume nutzen.
- (2) Der Veranstalter darf das Dorfgemeinschaftshaus nur für den in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Zweck benutzen. Die Benutzung ist nur in Anwesenheit des Veranstalters zulässig.
- (3) Wird vom Veranstalter oder einem der Besucher ein Schaden in den Räumen, der Einrichtung und dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses festgestellt, haben sie dies unverzüglich der Hausmeisterin zu melden.
- (4) Im gesamten Gebäude sind die gesetzlichen Vorgaben zum Rauchverbot einzuhalten.
- (5) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass ab 22.00 Uhr die umliegende Nachbarschaft bei entsprechenden Veranstaltungen nicht mehr als unbedingt notwendig in ihrer Nachtruhe gestört wird. Dabei ist ein Aufenthalt der Gäste im Freien zu vermeiden.
- (6) Bei musikalischen Veranstaltungen ist die Musik ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke einzustellen. Dabei sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (7) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen der GEMA, freizuhalten.
- (8) Der Veranstalter hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen.
- (9) Die Abfallbeseitigung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.
- (10) Die überlassenen Räumlichkeiten sowie die Einrichtungsgegenstände und das Grundstück sind bis zum in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin im gereinigten und ordnungsgemäßen Zustand an die Hausmeisterin zu übergeben.
- (11) Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung veranlasst die Gemeinde auf Kosten des Benutzers eine Sonderreinigung.
- (12) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein geregelter An- und Abfahrtsverkehr erfolgt. Dazu sind vorrangig die Parkplätze hinter des Dorfgemeinschaftshauses zu nutzen.

- (13) Die Einrichtung ist nach jeder Veranstaltung durch den Benutzer so herzurichten, wie sie vor der Veranstaltung übernommen wurde.
- (14) Der Benutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Neuenkirchen von allen Ansprüchen Dritter, die im Rahmen dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Veranstaltung entstehen, freizuhalten.

§ 7 Einbringung von Gegenständen

- (1) Eigene Dekoration, Geräte und Einrichtungsgegenstände des Benutzers dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Neuenkirchen in das Dorfgemeinschaftshaus eingebracht werden.
- (2) Diese Geräte müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein und sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen.
- (3) Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie anschließend auch rückstandslos wieder entfernt werden können. Die Verwendung von Hacken, Schrauben, Nägeln, Klebstreifen oder ähnliches ist untersagt.
- (4) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Behördliche Genehmigungen

- (1) Der Benutzer hat vor der Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (z.B. Gema) vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde ist die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 9 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Bürgermeister/Gemeinderat ausgeübt. Er kann sich bei der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (2) Personen, die das Hausrecht ausüben, müssen jederzeit zu den Veranstaltungen Zutritt haben, um sich von der ordnungsgemäßen Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu überzeugen. Sie dürfen Anweisungen geben, um die ordnungsgemäße Nutzung sicher zu stellen.
- (3) Die das Hausrecht ausübende Person kann einzelne Besucher ausschließen oder die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtung einschränken oder untersagen, wenn diese die Anweisungen nicht befolgt. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter oder ein Besucher der Veranstaltung gegen diese Satzung verstößt oder die Regeln der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verletzt.

§ 10 Widerruf

- (1) Die Zulassung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - a. die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt wird.
 - b. die Räumlichkeiten in Folge höherer Gewalt oder zum Zwecke von Renovierungs- und Sanierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - c. der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten.

§ 11 Haftung

- (1) Soweit bis zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von dem Benutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume, Einrichtung und das Grundstück als von dem Benutzer im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sowie dem Grundstück durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch entstehen.
- (3) Der Gemeinde ist vom Benutzer jeweils eine volljährige Aufsichtsperson zu benennen.
- (4) Eine Haftung der Gemeinde für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände, die der Benutzer oder Gäste der Veranstaltung mitbringen, ist ausgeschlossen.

§ 12 Datenverarbeitung

Für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig.

§ 13 Schlussbestimmungen

Bei Verstößen gegen diese Satzung oder weitergehende vertragliche Regelungen behält sich die Gemeinde Neuenkirchen vor, eine Vertragsstrafe von **300,- bis 10.000,- EURO** einzufordern.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Neuenkirchen, den 19.09.2022